



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

Dr. Philipp Rösler
Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Schamhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin

Frau
Marie-Luise Dött MdB
CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Herrn
Dr. Hermann Otto Solms MdB
FDP-Fraktion
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Herrn
Dr. Joachim Pfeiffer MdB
CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Herrn
Michael Kauch MdB
FDP-Fraktion
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bezug: Brief der AG Fracking der Koalitionsfraktionen vom 1. Februar 2013

Anl.: 2



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Peter Altmaier
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Stresemannstraße 128 - 130, 10117 Berlin

Berlin, 25. Februar 2013

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Dött,
sehr geehrter Herr Abgeordneter Dr. Solms,
sehr geehrter Herr Abgeordneter Dr. Pfeiffer,
sehr geehrter Herr Abgeordneter Kauch,

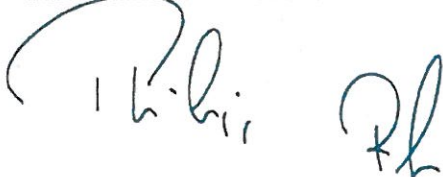
beigefügt erhalten Sie, wie in Ihrem Schreiben vom 1. Februar 2013 erbeten, zu den von Ihnen genannten vier Punkten einen zwischen uns abgestimmten Vorschlag zur Änderung der UVP-V Bergbau sowie zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes.

In Bezug auf die von Ihnen in Ihrem Schreiben genannten Punkte drei und vier besteht zwischen uns Einvernehmen darüber, dass aus fachlicher und rechtlicher Sicht grundsätzlich keine Rechtsänderung erforderlich ist. Einerseits besteht in § 19 WHG bereits eine Einvernehmensregelung mit den Wasserbehörden und andererseits können die zuständigen Behörden der Länder Verbote in Wasserschutzgebieten bestimmen und haben dies häufig auch getan.

Im Hinblick auf die in der Öffentlichkeit gegenwärtig geführte politische Debatte zu diesem Thema wird jedoch vom BMU eine Formulierung im Wasserhaushaltsgesetz zum Ausschluss von Erkundungs- und Gewinnungsmaßnahmen von unkonventionellen Gasvorkommen mittels Fracking in Wasserschutzgebieten vorgeschlagen, die BMWi letztlich wegen des klarstellenden Charakters mittragen kann. BMU weist zudem daraufhin, dass die Regelung zum Verbot von Fracking in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und die erweiterte Einvernehmensregelung bei der Behördenbeteiligung zu einer einheitlichen Rechtslage in ganz Deutschland führen wird.

Der zwischen uns abgestimmte Vorschlag zur Änderung der UVP-V Bergbau enthält auch, wie von Ihnen erbeten, einen Regelungsvorschlag zu Vorhaben bei Tiefen-Geothermie, bei denen mit hydraulischem Druck ein Aufbrechen von Gestein erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Philipp Rösler



Peter Altmaier

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

Vom ...

Auf Grund des § 57c Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesberggesetzes, der zuletzt durch Artikel 11 Nummer 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden die Angabe „79/409/EWG“ durch die Wörter „2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)“ und die Angabe „92/43/EWG“ durch die Wörter „92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken:

a) Aufsuchung durch Tiefbohrung mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck,

b) Gewinnung durch Tiefbohrung mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck,

c) Gewinnung mit einem Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 Kubikmeter Erdgas,

d) Gewinnung mit Errichtung und Betrieb von Förderplattformen im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels;“.

c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Tiefbohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme ab 1 000 Metern Teufe

a) in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder gemäß den Richtlinien 2009/147/EG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten,

b) mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck;“.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Angaben über die Behandlung der eingesetzten Fluide und des Lagerstättenwassers für Vorhaben nach § 1 Nummer 2 Buchstabe a und b.“

3. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] bereits begonnenen Verfahren betreffend betriebsplanpflichtige Vorhaben im Sinne des § 1 Nummer 2 Buchstabe a und b sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

A. Allgemeines

Vor dem Hintergrund der energie- und klimapolitischen Ziele wird die heimische Erdöl- und Erdgasförderung weiterhin einen deutlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit und Preisstabilität in der Bundesrepublik Deutschland leisten können. Während die bekannten Lagerstätten immer mehr einem natürlichen Förderabfall unterliegen, rücken neue so genannte unkonventionelle Lagerstätten ins Zentrum der Betrachtung. Abschätzungen des Erdgasförderpotentials in diesen Lagerstätten gehen davon aus, dass bis zu 2,3 Billionen m³ Erdgas im geologischen Untergrund vorhanden sein können. Gemessen am bundesdeutschen Jahreserdgasverbrauch von rund 86 Milliarden m³ ist diese Energiereource als sehr bedeutsam einzustufen.

Um Erdgas und Erdöl aus diesen zum Teil sehr dichten Lagerstätten technisch und wirtschaftlich gewinnen zu können, kommt eine Technologie zum Einsatz, bei der in Tiefbohrungen zur Erhöhung der Fließrate mit hydraulischem Druck künstliche Risse in tief liegenden geologischen Lagerstättenformationen erzeugt werden (Fracking). Diese Technologie ist grundsätzlich bekannt und findet seit mehreren Jahrzehnten auch in Deutschland Anwendung. Neu hingegen ist die Dimension dieser Frac-Vorhaben bei gleichzeitigem Einsatz der Horizontalbohrtechnik. Mit der technischen Weiterentwicklung der Bohrtechnik können abgelenkte, horizontale Bohrungen über mehrere Kilometer die Zielformationen im Untergrund erschließen.

Bei der Erreichung der klimapolitischen Ziele kommt auch der verstärkten Nutzung der Geothermie eine besondere Rolle zu. Die Anwendung von Frac-Technologien ist insbesondere bei der Nutzung der Tiefengeothermie von Bedeutung.

Unterschiedliche unabhängige Gutachten zu den Umweltauswirkungen der Frac-Technologie kommen im Kern zu dem Ergebnis, dass das Verfahren unter der Voraussetzung eingesetzt werden kann, dass der Schutz des Trinkwassers gewährleistet ist und keine nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen eintreten. Aus diesem Grund ist es erforderlich, eine detaillierte Analyse der vorhabensspezifischen Umweltauswirkungen bei der Erschließung unkonventioneller Lagerstätten durch den Einsatz der Frac-Technologie vorzunehmen. Eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines transparenten Planfeststellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung stellt dabei sicher, dass sämtliche Belange des Umweltschutzes sorgfältig und strukturiert beurteilt werden können.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Nummer 2:

Durch die Änderung werden die Fallgruppen des bisherigen § 1 Nummer 2 wie folgt ergänzt:

Die neuen Buchstaben a und b sehen eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung vor, wenn die Aufsuchung und die Gewinnung von Erdgas oder Erdöl durch Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck, also mittels Einsatzes der so genannten Fracing-Technologie, erfolgen soll. Eine grundsätzliche Gleichbehandlung

beider Fallgruppen ist geboten, weil das „Fracking“ sowohl bei der Gewinnung als auch bei der Aufsuchung von unkonventionellen Erdgasvorkommen, unter anderem von Schiefergas, zum Einsatz kommen kann. Durch die vorgesehene Prüfung der Umweltverträglichkeit kann am Besten in einem transparenten Verfahren ermittelt, beschrieben und bewertet werden, ob mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist und wenn ja, mit welchen Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen diesem Ergebnis begegnet werden kann.

Zu § 1 Nummer 8:

Die Ergänzungen des § 1 Nummer 8 der UVP-V Bergbau tragen der zunehmenden Bedeutung der Geothermie für die Erzeugung von Strom und Wärme Rechnung. Bisher unterlagen nur solche Tiefenbohrungen einer UVP-Pflicht, die in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder in besonderen Schutzgebieten gemäß den Richtlinien 2009/147/EG (früher Richtlinie 79/409/EWG) oder 92/43/EWG durchgeführt werden sollten. Da in Einzelfällen auch bei der Gewinnung von Erdwärme die Fracing-Technologie mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck zur Anwendung kommt, ist hierfür im Gleichklang mit der Nummer 2 eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Zu § 2 :

Klarstellung, dass Angaben zur Behandlung der eingesetzten Fluide und des Lagerstättenwassers (flow back) enthalten sein müssen.

Zu § 4 :

Diese Vorschrift enthält die erforderliche Überleitungsregelung für bereits begonnene Vorhaben.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan Tiefbohrungen vor, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden, so ist bereits die Entscheidung darüber, ob diese Tiefbohrungen eine erlaubnisbedürftige Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Absatz 2 Nummer 2 darstellen, im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Dies gilt auch für die untertägige Ablagerung flüssiger Abfälle, die bei Tiefbohrungen nach Satz 1 anfallen."

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) In Wasserschutzgebieten sind Tiefbohrungen verboten, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und dessen Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. unbeschadet des Verbots nach Absatz 1 bestimmte weitere Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden,“.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt:

„In einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet kann durch vorläufige Anordnung auch ein Verbot im Sinne des Absatzes 1 getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 2. Halbsatz können Tiefbohrungen nach Absatz 1 auch außerhalb eines Wasserschutzgebietes beschränkt werden.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Soweit eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1, das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach Absatz 2 Satz 3 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten. Satz 1 gilt für Anordnungen nach Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Satz 2 entsprechend.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Setzt eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1, erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein

angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 5 besteht.“

3. Nach § 106 wird folgender § 106a eingefügt:

„§ 106a

Übergangsbestimmung für Tiefbohrungen

Tiefbohrungen, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 2] bestandskräftig zugelassen worden sind, unterfallen nicht dem Verbot des § 52 Absatz 1.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Der neue Absatz 3a in § 19 enthält für Tiefbohrungen, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder von Erdwärme (Geothermie) Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden (Fracking – Technologie) ergänzend zu der Regelung in § 19 Absatz 3 WHG ein klarstellendes Einvernehmenserfordernis zugunsten der zuständigen Wasserbehörde. Derartige Tiefbohrungen können auch als unechte Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG angesehen werden. Die Erlaubnispflichtigkeit dieser Tätigkeiten hängt dann davon ab, ob sie geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit herbeizuführen. Die Prüfung dieser Voraussetzungen erfordert eine wasserwirtschaftliche Bewertung der vorgesehenen Fracking-Aktivitäten, die ggf. erhebliche Auswirkungen auf den Schutz und die Bewirtschaftung des Grundwassers haben können. Es erscheint daher geboten, nur im Einvernehmen mit der zuständigen

Wasserbehörde von der Durchführung eines Erlaubnisverfahrens abzusehen. Entsprechendes gilt nach Satz 2 auch für die Ablagerung des im Zusammenhang mit dem zurück geförderten Gemisch aus Frack-Flüssigkeit und Lagerstättenwasser (sog. Flowback) zur Entsorgung in untertägigen Gesteinsformationen.

Der neue Absatz 3a ist eine reine Verfahrensregelung. Bei der Prüfung, ob eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung vorliegt, haben die Bergbehörde und die zuständige Wasserbehörde die materiellen Vorgaben des § 9 WHG zugrunde zulegen.

Zu Nummer 2:

Insbesondere die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aber auch die Gewinnung von Erdöl oder Erdwärme mit Einsatz hydraulischer Verfahren zum Aufbrechen der Gesteine kann in Wasserschutzgebieten und in Heilquellenschutzgebieten eine besondere Gefahr für die Umwelt darstellen. Auch das so genannte Flowback, bestehend aus der zurück gewonnenen Fracking-Flüssigkeit und dem Formationswasser, kann im Einzelfall ein Risiko für die Wassergewinnung darstellen. Aus Vorsorgegründen vor den Gefahren über Tage durch die Bohrstelle selbst (Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe, Anfall von Abwasser- und Abfall) und unter Tage durch Schwächung der Schutzfunktion des Untergrundes (Schaffung potenzieller Wegsamkeiten zwischen Kohlenwasserstoff und Grundwasser führenden Schichten) soll bundeseinheitlich ein Verbot der genannten Tiefbohrungen gelten. Wegen des besonderen Schutzbedürfnisses und um Restrisiken zum Schutz des Wassers für den menschlichen Gebrauch zu begrenzen, sind daher Tiefbohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme unter Anwendung der Fracking-Technologie in festgesetzten Gebieten zur Gewinnung von Trinkwasser oder Heilquellenwasser nicht erlaubt, ohne dass dies in einzelnen Schutzgebietsverordnungen der Länder oder durch weitere landesrechtliche Vorschriften geregelt werden muss. Tiefbohrungen ohne Anwendung der Fracking-Technologie unterfallen nicht diesem Verbot.

§ 52 Absatz 1 (neu) WHG verbietet daher das sog. Fracking in Wasserschutzgebieten. Die Regelung des neuen § 52 Absatz 1 gilt über § 53 Absatz 5 WHG auch in Heilquellenschutzgebieten.

Die neue Formulierung in Absatz 2 Satz 5 erfolgt aus systematischen Gründen. Schon bisher konnten die Behörden durch Einzelanordnung vorläufige Verbote des Tiefbohrens mit

hydraulischem Druck auch in als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebieten erlassen. Es wurde hier auf ein unmittelbar wirkendes gesetzliches Verbot verzichtet, weil die Behörde im Einzelfall entscheiden muss, ob die Gefährdung eines künftigen Wasserschutzgebiets vorliegt.

Der neue Satz 2 in § 52 Absatz 4 WHG stellt klar, dass Bohrungen mit Fracking auch außerhalb von Wasserschutzgebieten beschränkt werden können, da beim sog. Fracking Gefahren für das Trinkwasser auch entstehen können, wenn Bohrungen neue Verbindungen zwischen verschiedenen Erdschichten herstellen und so ermöglichen, dass gefährliche Stoffe in Wasserschutzgebiete gelangen. Daher hat die zuständige Behörde die Erlaubnisfähigkeit insbesondere unter dem Gesichtspunkt der möglichen Beeinträchtigung eines Wasserschutzgebietes zu prüfen.

Die Neufassung der Absätze 5 und 6 beinhaltet Folgeänderungen, die aufgrund der Änderungen der Absätze 2 bis 4 erforderlich sind. Satz 2 des Absatz 5 wurde aus systematischen Gründen eingefügt und ändert nicht die Rechtslage. Schon bisher waren Entschädigungen für Verbote und Beschränkungen durch Einzelanordnungen in Wasserschutzgebieten möglich.

Der neue § 106a stellt sicher, dass Tiefbohrungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftig zugelassen wurden, Bestandsschutz genießen.